



# Hausratversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)  
Ausgabe September 2014

**Gerne beraten wir Sie  
bei Ihrem Anliegen.**

**Rufen Sie uns an:**

**044 267 61 61**

## **Ihr Vertragspartner**

---

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (nachfolgend Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: [www.branchenversicherung.ch](http://www.branchenversicherung.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Ihr Vertragspartner</b>	<b>2</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1 Versicherungsträger	5
Art. 2 Gegenstand der Versicherung	5
Art. 3 Versicherte Gefahren und Kosten	5
Art. 4 Versicherungsort	5
Art. 5 Beginn und Dauer der Versicherung	5
<b>Definitionen der versicherten Gefahren</b>	<b>5</b>
Art. 6 Feuerschäden	5
Art. 7 Elementarschäden	5
Art. 8 Diebstahl-, Beraubungs-, Ein- und Ausbruchdiebstahlschäden	6
Art. 9 Wasserschäden	6
Art. 10 Glasbruchschäden	6
Art. 11 Leistungsbegrenzungen	7
Art. 12 Versicherte Kosten	7
<b>Ausschlüsse</b>	<b>7</b>
Art. 13 Generelle Ausschlüsse	7
Art. 14 In der Feuer- und Elementarschadenversicherung	8
Art. 15 In der Diebstahl-, Beraubungs-, Ein- und Ausbruchdiebstahlversicherung	8
Art. 16 In der Wasserversicherung	8
Art. 17 In der Glasbruchversicherung	8
<b>Schadenfall</b>	<b>8</b>
Art. 18 Obliegenheiten im Schadenfall	8
Art. 19 Schadenermittlung	9
Art. 20 Sachverständigenverfahren	9
Art. 21 Berechnung der Entschädigung von versicherten Sachen	10
Art. 22 Höhe der Entschädigung (Unterversicherung)	10
Art. 23 Zahlung der Entschädigung	10
Art. 24 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall	11
Art. 25 Pfandrecht an der versicherten Sache	11
Art. 26 Verjährung und Verwirkung	11
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 27 Selbstbehalte	11
Art. 28 Schadenminderungskosten	11
Art. 29 Prämien	11
Art. 30 Gefahrenerhöhung und –verminderung	12
Art. 31 Handänderung	12
Art. 32 Doppelversicherung	12
Art. 33 Sorgfaltspflichten	13
Art. 34 Mitteilungen an den Versicherer	13

Art. 35	Gerichtsstand	13
Art. 36	Grundlagen des Vertrages / anwendbares Recht	13

## Allgemeine Bestimmungen

---

### **Art. 1 Versicherungsträger**

---

Die Branchen Versicherung Genossenschaft hat statutarischen Sitz in Zürich.

### **Art. 2 Gegenstand der Versicherung**

---

Versichert sind alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen inklusive Haustiere, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen befinden. Ebenso versichert sind gemietete, anvertraute oder geleaste Gegenstände, Gästeeffekten sowie eigene Berufswerkzeuge, welche von den versicherten Personen zur unselbständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden.

### **Art. 3 Versicherte Gefahren und Kosten**

---

Versichert sind die in der Police erwähnten Gefahren und Kosten (vergl. Art. 6 bis 10 und 12 der AVB).

### **Art. 4 Versicherungsort**

---

Versichert ist der Hausrat an den in der Police aufgeführten Standorten. Wechselt der Versicherungsnehmer seinen Wohnort, so ist die neue Adresse der Branchen Versicherung innert 30 Tagen nach dem Umzug bekannt zu geben.

- Gegenstände des Hausrats, welche sich nur vorübergehend, aber nicht länger als ein Jahr, ausserhalb der bezeichneten Standorte befinden, sind weltweit versichert. Diese Deckung ist summenmässig begrenzt (vgl. Art. 11 AVB).

### **Art. 5 Beginn und Dauer der Versicherung**

---

Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum.

- Die Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle anderen Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Weitere Kündigungsmöglichkeiten bleiben vorbehalten (vgl. namentlich Art. 24, Art. 29, Art. 30, Art. 31 und Art. 32 AVB).

## Definitionen der versicherten Gefahren

---

### **Art. 6 Feuerschäden**

---

Darunter fallen Schäden, die entstehen durch:

- Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag oder Explosion
- Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper
- Sengschäden bis max. CHF 5 000.00 pro Ereignis
- elektrische Überspannung oder Kurzschluss bis max. CHF 5 000 pro Ereignis
- Die Versicherung ersetzt die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen entstandenen Sachschäden an den versicherten Gegenständen.

### **Art. 7 Elementarschäden**

---

Darunter fallen Schäden, die entstehen durch:

- Elementarereignisse wie: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben

- Die Versicherung ersetzt die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen entstandenen Sachschäden an den versicherten Gegenständen.

#### **Art. 8 Diebstahl-, Beraubungs-, Ein- und Ausbruchdiebstahlschäden**

Darunter fallen durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden, die entstehen durch:

- Einfachen Diebstahl am Versicherungsort
- Ein- und Ausbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes ein- oder aus dem Gebäude ausbrechen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Beschädigungen anlässlich eines Ein- oder Ausbruchdiebstahls oder eines Versuchs dazu sind mitversichert. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Sind zusätzliche Geldwerte im Kassenschrank versichert, so muss dieses Behältnis abgeschlossen sein, ein Gewicht von mindestens 100kg haben oder eingemauert sein.
- Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall
- Schäden durch Vandalismus, in Zusammenhang mit einem Ein- oder Ausbruchdiebstahl, sind bis max. CHF 3 000.00 mitversichert
- Die Versicherung ersetzt die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen entstandenen Sachschäden an den versicherten Gegenständen. Bei Ein- oder Ausbruchdiebstahl werden auch die dabei verursachten Beschädigungen an Gebäudeteilen vergütet.

#### **Art. 9 Wasserschäden**

Darunter fallen Schäden, die entstehen durch:

- Flüssigkeiten, welche aus Leitungsanlagen (die dem versicherten Gebäude dienen) oder aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten ausgeflossen sind
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes
- Öl oder andere Heizflüssigkeiten im Innern des Gebäudes, sofern diese aus Heizungsanlagen oder Heizöltanks ausgeflossen sind
- Flüssigkeiten, welche plötzlich und unvorhergesehen aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten und Luftbefeuchtern im Innern des Gebäudes ausgeflossen sind, bis max. CHF 3 000.00 pro Ereignis
- Die Versicherung ersetzt die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen entstandenen Sachschäden an den versicherten Gegenständen.

#### **Art. 10 Glasbruchschäden**

Versichert sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko, Bruchschäden an Mobiliarverglasungen und falls in der Police erwähnt an Gebäudeverglasungen am Versicherungsort. Glasähnliche Materialien sind versichert, falls sie anstelle von Glas verwendet werden. Ferner sind mitversichert unbrauchbar gewordene Waren und Einrichtungsgegenstände des Versicherungsnehmers, welche sich im Inneren des Gebäudes befinden und durch Glassplitter infolge eines Glasbruchs beschädigt wurden. Die Kosten für Notverglasungen sind im Rahmen der Erstrisikosumme mitversichert. Im Weiteren sind folgende Bruchschäden mitversichert:

- Bei Mobiliarverglasung:
  - Tischplatten von Natur- und Kunststein
- Bei Gebäudeverglasung:
  - Lavabos, Spültröge, Klosetts, Bidets, Badewannen und Duschtassen, welche aus Keramik, Stein, Kunststoff oder Porzellan sind. Ebenfalls bis max. CHF 1 000.00 mitversichert sind Montage- und notwendige Folgekosten für Zubehör und Armaturen von sanitären Einrichtungen
  - Gläser von Sonnenkollektoren

- Küchenabdeckungen aus Natur- und Kunststein
  - Keramik-Kochflächen (inkl. Induktionskochfelder)
- In Abweichung von Art. 13 AVB sind Glasbruchschäden als Folge innerer Unruhen mitversichert.

## **Art. 11 Leistungsbegrenzungen**

---

Es gelten folgende Leistungsbegrenzungen:

- Für den gesamten Hausrat an auswärtigen Standorten weltweit, CHF 20 000.00 pro Ereignis
- Für Schmucksachen CHF 20 000.00 pro Ereignis
- Für Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Münzen, Medaillen, nicht gefasste Edelsteine und Perlen besteht bei einfachem Diebstahl kein Versicherungsschutz. Bei den anderen Gefahren ist die Leistung auf CHF 3 000.00 pro Ereignis beschränkt.
- Für Gästeeffekten und anvertraute Sachen CHF 10 000.00 pro Ereignis

## **Art. 12 Versicherte Kosten**

---

Versichert sind die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden Räumungskosten, zusätzlichen Lebenshaltungskosten und Kosten für Nottüren, Notschlösser sowie Schlossänderungen. Ebenfalls versichert sind Kosten für die Wiederbeschaffung von amtlichen Ausweisen wie Pass, Führerausweis und dergleichen.

Diese Kosten sind auf CHF 5 000.00 pro Ereignis beschränkt.

Ist der Hausrat für Feuer- und Elementarschäden obligatorisch bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert, erbringt die Branchen Versicherung Versicherungsleistungen in Ergänzung zu den Leistungen der kantonalen Feuerversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

## **Ausschlüsse**

---

### **Art. 13 Generelle Ausschlüsse**

---

Nicht versichert über alle versicherten Gefahren sind:

- Schäden, die verursacht werden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeiten anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult und Plünderung in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sowie bei Streik und Aussperrung), Terrorakte und Sabotage, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen. Wird eine versicherte Person ausserhalb der Schweiz von einem der vorerwähnten Ereignissen überrascht, besteht der Versicherungsschutz jedoch während den ersten 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten dieses Ereignisses.
- Schäden, die durch Erdbeben und radioaktive Kontamination verursacht werden
- Motorfahrzeuge, Anhänger, samt Zubehör (mit Ausnahme von Motorfahrrädern und E-Bikes)
- Mobileheime, sofern sie nicht über eine Zusatzdeckung versichert sind
- Schiffe samt Zubehör, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt oder bei einer privaten Versicherungsgesellschaft gemäss den kantonalen Bestimmungen versichert sind oder sein sollten
- Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht
- Kosten zur Ursachenbehebung
- Schäden am Hausrat, welche ab Transportbeginn bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland entstanden sind

#### **Art. 14 In der Feuer- und Elementarschadenversicherung**

---

Nicht versichert sind:

- Sengschäden über CHF 5 000.00, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, sowie Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden
- Schäden über CHF 5 000.00 an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder Erwärmung die infolge Überlastung entstehen
- Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen
- Sturmschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser

#### **Art. 15 In der Diebstahl-, Beraubungs-, Ein- und Ausbruchdiebstahlversicherung**

---

Nicht versichert ist:

- Diebstahl durch Familienangehörige oder Personen, die im selben Haushalt leben

#### **Art. 16 In der Wasserversicherung**

---

Nicht versichert sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist
- Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlichen Frost
- Schäden, die entstanden sind durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch offene Dachlücken und -fenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten eingedrungen ist
- Schäden, die entstehen infolge von Auffüll- und Revisionsarbeiten an Heizungs- und Tankanlagen, Wärmetauschern und/oder Wärme-Pumpen-Kreislaufsystemen

#### **Art. 17 In der Glasbruchversicherung**

---

Nicht versichert sind:

- Abnutzungsschäden wie Blindwerden, Zerkratzen und ähnliches, sowie Schäden an elektrischen oder mechanischen Einrichtungen von Klosett-, Bidet-, Dusch-, Badewanne- und Lavaboanlagen
- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Glühbirnen, Beleuchtungskörpern und -trägern
- Schäden, die entstehen durch Kratzer, Splitter und Schweissspritzer an Oberfläche, durch Politur oder Malerei, beim Bemalen von Gläsern
- Schäden bei allen Arbeiten an den Gläsern oder deren Rahmen im Zusammenhang mit Montage oder Demontage
- Schäden an Keramikkacheln, Wand- und Bodenplatten aus Keramik, Stein, Kunststoff, Porzellan, an fugenlosen Belägen oder ähnlichen Materialien, die dem gleichen Zweck dienen
- Schäden, die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf Gläser verursacht werden
- Schäden an Bildschirmen und Displays aller Art

### **Schadenfall**

---

#### **Art. 18 Obliegenheiten im Schadenfall**

---

Die Branchen Versicherung haften nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist die Branchen Versicherung berechtigt, ihre Leistung in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.



Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- Die Branchen Versicherung sofort zu benachrichtigen
- Der Branchen Versicherung jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten
- Die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen und auf Verlangen, binnen angemessener Frist, ein unterschriebenes Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen
- Während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Branchen Versicherung zu befolgen
- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen

Bei einfachem Diebstahl, Beraubung, Ein- und Ausbruchdiebstahl hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ferner:

- Die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern
- Nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Branchen Versicherung alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen
- Der Branchen Versicherung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn gestohlene Sachen wieder aufgefunden werden

Bei schuldhafter Verletzung von Sorgfaltspflichten, von vertraglichen und gesetzlichen Sicherheitsvorschriften, oder von anderen gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

## **Art. 19 Schadenermittlung**

---

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Branchen Versicherung können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren (vgl. nachstehenden Art. 20 AVB) festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

Bei Versicherung für fremde Rechnung erfolgt die Berechnung des Schadens ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Branchen Versicherung.

Die Branchen Versicherung ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

In der Diebstahlversicherung hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Branchen Versicherung zur Verfügung zu stellen.

Die Branchen Versicherung kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten.

## **Art. 20 Sachverständigenverfahren**

---

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- Jede Partei ernennt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen binnen 14 Tagen nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der anderen Partei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes

am Orte, für den die Police in ihrem Hauptbetrage gilt, ernannt; der gleiche Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können

- Personen, denen die nötigen Sachkenntnisse fehlen oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige oder als Obmann abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der in Abs. 1 bezeichnete Richter und ernennt bei Gutheissung des Ablehnungsgrundes den neuen Sachverständigen oder Obmann
- Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab bzw. können sich diese nicht einigen, entscheidet der Obmann über die strittigen Werte, wobei er in quantitativer Hinsicht die von den beiden Sachverständigen ermittelten Werte weder überschreiten (oberer Schätzungswert) noch unterschreiten (unterer Schätzungswert) darf
- Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig
- Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte

#### **Art. 21 Berechnung der Entschädigung von versicherten Sachen**

---

Ersatzwert ist:

- Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung erfordert (Neuwert)
- Der Zeitwert für Sachen, welche nicht mehr gebraucht werden
- Bei Teilschäden, die Kosten der Reparatur

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

#### **Art. 22 Höhe der Entschädigung (Unterversicherung)**

---

Bei Vollwertversicherung (VW) ist die Entschädigung bezüglich aller versicherten Sachen begrenzt durch die Versicherungssumme. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert, im Falle der Neuwertversicherung zum Neuwert, steht.

Bei Schäden, welche 10% der vereinbarten Versicherungssumme nicht übersteigen (maximal CHF 20 000.00), wird keine Unterversicherung berechnet, vorausgesetzt, dass die Versicherungssumme den realen Gegebenheiten angepasst wird. Beträgt der Schaden mehr als 10% der vereinbarten Versicherungssumme oder mehr als CHF 20 000.00, kommt für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregel (vgl. Abs. 1) zur Anwendung.

Bei Versicherung auf erstes Risiko (ER) wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung der Unterversicherung.

#### **Art. 23 Zahlung der Entschädigung**

---

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an welchem die Branchen Versicherung die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann der Anspruchsberechtigte, sofern keine Gründe vorliegen, welche die Leistungspflicht der Branchen Versicherung grundsätzlich ausschliessen, eine Teilzahlung verlangen. Diese Teilzahlung entspricht dem Betrag, welcher nach dem aktuellen Stand der Schadenermittlung mindestens vergütet werden muss.

Die Leistung der Branchen Versicherung wird nicht fällig, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen
- Eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

#### **Art. 24 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall**

---

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Branchen Versicherung hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Branchen Versicherung mit dem Ablauf von 14 Tagen, nach Eintreffen bei der jeweiligen Partei.

Die Rückzahlung von Prämien erfolgt gemäss Art. 29 dieser AVB.

#### **Art. 25 Pfandrecht an der versicherten Sache**

---

Ist eine bzw. sind mehrere versicherte Sachen verpfändet, so erstreckt sich das Pfandrecht des Gläubigers sowohl auf den Versicherungsanspruch des Verpfänders als auch auf die aus der Entschädigung angeschafften Ersatzstücke. Ist das Pfandrecht den Branchen Versicherung angemeldet worden, so darf die Entschädigung nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers oder gegen Sicherstellung desselben an den Anspruchsberechtigten ausgerichtet werden.

#### **Art. 26 Verjährung und Verwirkung**

---

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses rechtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

### **Allgemeine Bestimmungen**

---

#### **Art. 27 Selbstbehalte**

---

Die vereinbarten Selbstbehalte werden in der Versicherungspolice ausgewiesen. Der Anspruchsteller hat bei einfachem Diebstahl, bei Beraubung-, Ein- und Ausbruchdiebstahlschäden, sofern nicht ein höherer Selbstbehalt vereinbart wurde, CHF 200.00 vom versicherten Schaden selbst zu tragen. Sind durch dasselbe Ereignis Leistungen aus mehreren Versicherungsdeckungen bei der Branchen Versicherung fällig, so wird der höhere Selbstbehalt nur einmal erhoben.

Für Elementarschäden beträgt der Selbstbehalt CHF 500.00 (gemäss Art. 175, Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen AVO).

#### **Art. 28 Schadenminderungskosten**

---

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Sofern diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur entrichtet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die mit der Branchen Versicherung abgesprochen wurden.

#### **Art. 29 Prämien**

---

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und wird am Verfalltag fällig. Auf entsprechende Vereinbarung hin kann die Jahresprämie ratenweise bezahlt werden. Für Ratenzahlungen kann ein Zuschlag erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer mit einer Ratenzahlung in Verzug, wird die gesamte Jahresprämie zur Zahlung fällig.

Die in Rechnung gestellte Prämie ist binnen 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Geschieht dies nicht, so fordert die Branchen Versicherung den Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Versäumnisses auf, die Prämie innert 14 Tagen zu bezahlen. Wird die ausstehende Prämie innerhalb dieser Frist von 14 Tagen nicht einbezahlt, so ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an, bis zum Eingehen der geschuldeten Prämie samt Zinsen und Kosten bei der Branchen

Versicherung. Wird die fällige Prämie nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der 14-tägigen Mahnfrist rechtlich eingefordert, so wird angenommen, dass die Branchen Versicherung unter Verzicht auf die Bezahlung der ausstehenden Prämie vom Vertrag zurücktritt (Art. 21 Abs. 1 VVG). Ändern die Prämien oder gesetzliche Bestimmungen einer obligatorischen Versicherung, die Einfluss auf die Hausratversicherung haben, kann die Branchen Versicherung die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsanpassungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres schriftlich zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Branchen Versicherung eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung im laufenden Versicherungsjahr, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Die für die laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Versicherungsvertrages aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Aufhebungsgrund nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode bleibt jedoch ganz geschuldet bei:

- Wegfall des Risikos, wenn die Branchen Versicherung die Versicherungsleistung erbracht hat (Totalschaden)
- Kündigung bei einem Teilschaden durch den Versicherungsnehmer während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (vgl. Art. 42 Abs. 3 VVG)

### **Art. 30    Gefahrenerhöhung und –verminderung**

---

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Branchen Versicherung sofort schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, so ist die Branchen Versicherung für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

Bei Gefahrenerhöhung kann die Branchen Versicherung für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auflösen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung zwischen den Parteien keine Einigung erzielt wird. In diesem Fall kann er den Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auflösen. In beiden Fällen hat die Branchen Versicherung Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

Ist die Prämie unter Berücksichtigung bestimmter gefahrenerhöhender Umstände vereinbart worden, so kann der Versicherungsnehmer, wenn diese Umstände im Laufe der Versicherung wegfallen oder ihre Bedeutung verlieren, für die künftigen Versicherungsperioden die tarifgemässe Herabsetzung der Prämie verlangen (Art. 23 VVG).

### **Art. 31    Handänderung**

---

Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer kann den Übergang des Versicherungsvertrages bis spätestens 30 Tage nach Handänderung mit einer schriftlichen Erklärung ablehnen. Die Branchen Versicherung kann nach Kenntnis der Handänderung innert 14 Tage kündigen. Der Versicherungsvertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Ist mit der Handänderung eine Gefahrenerhöhung verbunden, gelten die Bestimmungen von Art. 30 dieser AVB.

### **Art. 32    Doppelversicherung**

---

Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen ab, hat er dies der Branchen Versicherung sofort schriftlich anzuzeigen. Die Branchen Versicherung ist berechtigt, den Versicherungsvertrag binnen 14 Tagen nach

Empfang der Anzeige unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist aufzulösen. Hat der Versicherungsnehmer diese Anzeige absichtlich unterlassen oder die Doppelversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist die Branchen Versicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht mehr gebunden.

### **Art. 33 Sorgfaltspflichten**

---

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren selbst zu treffen.

### **Art. 34 Mitteilungen an den Versicherer**

---

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die Branchen Versicherung, Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich zu richten oder an die E-Mail-Adresse info@branchenversicherung.ch zu senden. Schadenmeldungen können auch mit Hilfe der bereitgestellten Internetanwendung übermittelt werden.  
Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen per Post vor Ablauf der Frist eintreffen.

### **Art. 35 Gerichtsstand**

---

Gegen die Branchen Versicherung, mit Sitz in Zürich, kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte beim Geschäftssitz der Branchen Versicherung oder am schweizerischen Wohnort des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, Klage einreichen.

### **Art. 36 Grundlagen des Vertrages / anwendbares Recht**

---

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag sind in der Police, in den Versicherungsbedingungen (AVB), Zusatzbedingungen (ZB) und allenfalls in besonderen Bedingungen (BB) festgelegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).  
Dieser Versicherungsvertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

Branchen Versicherung Genossenschaft  
Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich  
T 044 267 61 61, F 044 261 52 02  
[www.branchenversicherung.ch](http://www.branchenversicherung.ch)

AVB07\_GF09\_05\_D